Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020 betreffend Entfernung der defekten Zaunanlage mit Tor zwischen der Grünfläche und dem Spielplatz in Merzbach

Antrag von Fraktion AN/0462/2020/1 4

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020 betreffend Entfernung der defekten Zaunanlage mit Tor zwischen der Grünfläche und dem Spielplatz in Merzbach AN/0462/2020/1 6

Zeichnung Nr. 1 - Katasterauszug AN/0462/2020/1 7

Bilder - Ansicht Spielplatz AN/0462/2020/1 8

TOP Ö 3 Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neu Fassung - KiBiz n.F.) hier: Landes

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1406/2020 14

TOP Ö 4 Umsetzung des Gesetztes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neue Fassung - KiBiz n.F.), hier: § 48 KiBiz n.F. LAndesmittel

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1408/2020 18

Vorsitzender

Rheinbach, den 31.07.2020

Einladung

zur 10/16. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 20.08.2020 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Unterschrift
Joachim Schneider
Vorsitzende/r

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 20.08.2020

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020 betreffend Entfernung der defekten Zaunanlage mit Tor zwischen der Grünfläche und dem Spielplatz in Merzbach	AN/0462/2020/1
3	Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neu Fassung - KiBiz n.F.) hier: § 45 KiBiz n.F. Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	BV/1406/2020
4	Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neue Fassung - KiBiz n.F.), hier: § 46 KiBiz n.F. Landesmittel zur Flexibiliesierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetereuung	BV/1408/2020
5	Mitteilungen des/der Vorsitzenden	
B)	**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**	
6	Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung	

TOP Ö 2

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 51
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0462/2020/1

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**20.08.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020 betreffend Entfernung der defekten Zaunanlage mit Tor zwischen der Grünfläche und dem Spielplatz in Merzbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: kein	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Ca. 400,- EUR. Im Haushalt enthalten.	

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Teil-Entfernung des Zaunes und der vorhandenen Toranlage. Das entfernte Teilstück des Zaunes soll durch einen Halbriegelzaun und Wegesperre ersetzt werden. Die Toranlage entfällt.

2. Erläuterungen:

Der o.g. Antrag der SPD- Fraktion wurde in der Sitzung des Rates am 22.06.2020 in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Der Spielplatz in Merzbach (Gemarkung Neukirchen) liegt auf einem Geländestreifen der Stadt Rheinbach und ist mit einem Maschendrahtzaun abgetrennt zu einem direkt angrenzenden Grünstreifen, welcher ebenso städtisches Eigentum ist. Wiederum daran angrenzend liegt das Kirchengelände (siehe Zeichnung Nr.1 und Fotos).

Der Zaun und die Toranlage (A in Zeichnung Nr.1) kann von der Hecke (1 in Zeichnung Nr.1) im unteren Bereich des Grünanlagengeländes bis zum oberen Bereich des Spielplatzes, wo dieser an das angrenzende Nachbargrundstück (3 in Zeichnung Nr. 1) stößt entfernt werden. Im unteren Bereich der Hecke (1 in Zeichnung Nr.1) bis hin zum Bereich, zur Straße „Rheinbacher Weg“ und über die Straßenfront verlaufend muss der Zaun (B und C in Zeichnung Nr.1) aus Sicherheitsgründen stehen bleiben, um dort die Kinder vor dem ungehinderten Zugang zur Straße zu schützen (vgl. DIN 18034, 2012-09).

Im Bereich zwischen der unteren Hecke und dem Nachbargrundstück am oberen Ende des Spielplatzes (also dort, wo der alte hohe Maschendrahtzaun entfernt werden soll) muss eine bauliche Maßnahme den Kindern das Verlassen des Spielbereiches verdeutlichen. So fordert es die DIN Vorschrift. Es sollte daher ein sogenannter Halbriegel gesetzt werden (genau dort wo in Zeichnung Nr. 1 der jetzige Maschendrahtzaun Teilstück A eingezeichnet ist). Die DIN gibt keinerlei Entfernungsmaß zur nächstgelegenen Straße für die geforderten Einfriedungen an. Im vorliegenden Fall macht die für Kinder gleichartige Wiesenbepflanzung gerade im jungen Alter das Erkennen des „Anfang und Ende" des Spielbereiches (und damit der Beginn des Gefahrenbereiches) eher schwierig. Eine entsprechende Einfriedung muss also durch eine bauliche Maßnahme vorgenommen werden. Der hier erwähnte Halbriegel wäre ca. 40 cm hoch über Bodenniveau und besteht aus unbehandeltem Holz, ebenso wie die notwendigen Pfosten. So ist eine harmonische und dem Charakter nach eine nicht einengend wirkende Bauweise gewährleistet. Ein solcher Halbriegel reicht im vorliegenden Falle aus, um der DIN 18034 gerecht zu werden.

Rheinbach, den 22.07.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:
Zeichnung Nr. 1 – Katasterauszug
Bilder – Ansicht Spielplatz

TOP Ö 2

Besser für Rheinbach SPD

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Fraktionsvorsitzende
Martina Koch
Burgacker 5
53359 Rheinbach
martinakoch.spd@t-online.de

Stadt Rheinbach
Bürgermeister
Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 08.06 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, folgenden Antrag der SPD-Fraktion in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 22. Juni 2020 aufzunehmen:

Entfernung der defekten Zaunanlage mit Tor zwischen der Grünfläche und dem Spielplatz in Merzbach.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, dass die defekte Zaunanlage am Spielplatz in Merzbach entfernt wird.

Begründung:
Der relativ kleine Spielplatz ist mit einem 1,80 m hohen Maschendrahtzaun eingezäunt. In dem Zaun befindet sich ein Törchen, das verschlossen werden kann. Bei der Nutzung des Spielplatzes durch Kinder, die nicht in Begleitung von Erwachsenen sind, können bedrohliche Situationen entstehen, wenn sie durch Dritte am Verlassen des Spielplatzes gehindert werden. Wenn der Zaun entfernt ist, kann die angrenzende Grünfläche problemlos von Familien und Kindern mitgenutzt werden und vergrößert somit die Aufenthaltsqualität. Die Entfernung des Zaunes stellt keine Gefährdung für die Kinder dar, weil die Abstandsfläche zur nächsten Straße mehr als 20 Meter beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Koch
Fraktionsvorsitzende

Karl Heinrich Kerstholt
Stellv. Bürgermeister, Ratsherr

TOP Ö 2

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 214
Flur: 11
Gemarkung: Neukirchen
Rheinbacher Weg, Rheinbach

Erstellt: 04.04.2011
Zeichen:

Zeichnung Nr. 1

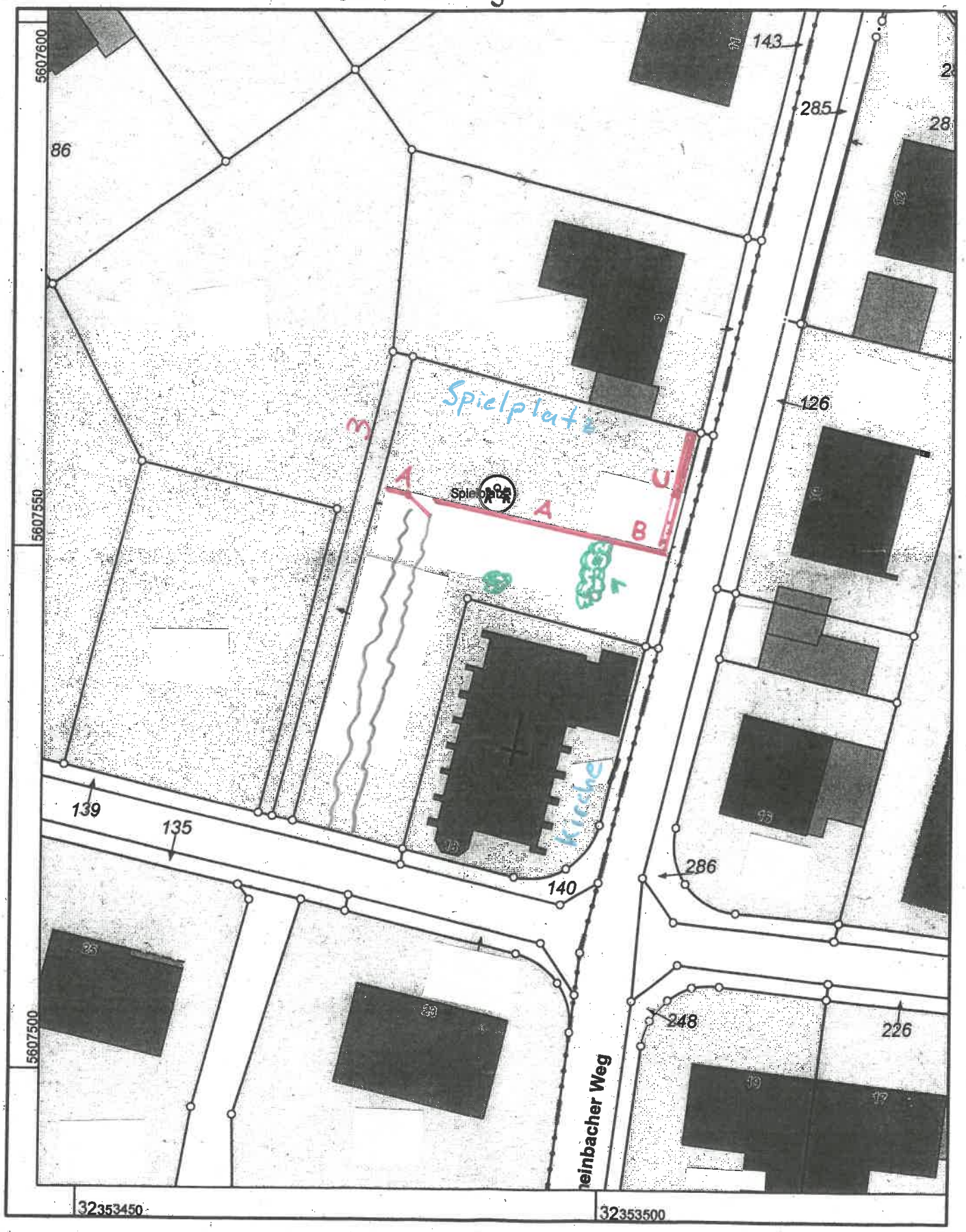

Maßstab 1 : 500

5 10 15 20 25 Meter

© Rhein-Sieg-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Rheinbach, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

TOP Ö 2

TOP Ö 3

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1406/2020

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**20.08.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neu Fassung - KiBiz n.F.) hier: § 45 KiBiz n.F. Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt	

1. Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufteilung der Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß § § 44 und 45 KiBiz n.F. zu.

Als plusKITA wird die Städtische Kindertageseinrichtung „Hopsala“ gefördert. Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf sind die Elterninitiative „Wibbelstätz“, Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena und die Elterninititative „Kleine Strolche“, die weiter die Landesförderung erhalten.

Die Förderung wird auf eine Dauer von 5 Jahren befristet. Die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren zu überprüfen.

2. Erläuterungen:

Sachverhalt

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden u. a. die bisherigen Landeszuschüsse nach § 21a KiBiz alte Fassung (a.F.) für plusKITA-Einrichtungen und nach § 21b KiBiz a.F. für zusätzlichen Sprachförderbedarf in § 45 KiBiz neu Fassung (n.F.) neu zusammengefasst und gelten ab dem 01.08.2020.
In der Förderung bis zum 31.7.2020 wurden jährliche Fördermittel des Landes für zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 20.000,00 € und für eine plusKITA-Einrichtung in Höhe von 25.000,00 € gewährt. Die Mindestförderung betrug für plusKITA-Einrichtungen 25.000,00 € und für Einrichtungen mit zusätzlichen Sprachförderbedarf 5.000,00 €.

Folgende Kindertageseinrichtungen wurden nach den im Jugendhilfeausschuss festgelegten Förderkriterien bis 31.07.2020 gefördert:

plusKITA nach § 21 a Kibiz a.F.	städt. Kita Hopsala
Sprachförderkita nach § 21 b KiBiz a.F.	städt. Kita Hopsala
	Elterninitiative Kita Wibbelstätz
	Kath. Kita St. Helena
	Elterninitiative Kita Kleine Strolche

Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden mit dem Betriebskostenleistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2019/2020 darauf hingewiesen, dass die Förderung zum 31.07.2020 endet.

Das KiBiz n.F. wurde vom Landtag NRW am 29.11.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Mit Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland wurde der Stadt Rheinbach ein neues Budget für die Vergabe der Landesförderungen „plusKITA“ und „Kita mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ in einer Gesamthöhe von 70.000,00 € zugewiesen. Dies sind 35.000,00 € mehr als in den Vorjahren. Die Höhe der Zuweisung erfolgt für fünf Jahre.
Die Verwaltung kann anhand der vorgegeben Kriterien die Verteilung der Mittel selbstständig vornehmen. Mindestens jedoch soll der Zuschuss für eine plusKITA jährlich 30.000,00 € betragen.

Die Bezuschussung für eine Kindertageseinrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (früherer Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € je Sprachförderkita nach § 21 b KiBiz a.F.) stellt dem Gesetz nach nur noch eine absolute Ausnahme dar (§ 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz n.F.) Der Gesetzgeber lässt hier eine Ausnahme in den Fällen zu, in denen „zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis frühere Landeszuschüsses für zusätzlichen Sprachförderbedarf“ erneut Zuschüsse bewilligt werden dürfen. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des LVR ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Kita nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine pusKITA auch einen Zuschuss für zusätzliche Sprachföderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden.

Das Land gewährt für plus KITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird und in den Kitas für zusätzliche Personalstunden eingesetzt werden soll.

Der Anteil des Jugendamtes an der landesweitern Förderung ergibt sich nach § 45 Abs. 1 KiBiz n.F. wie folgt:

- zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach SGB II und
- zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 5 KiBiz n.F. sind die Zuschüsse für <u>zusätzliches Personal</u> einzusetzen. Diese Fachkraft soll in der Regel über nachgewiesene Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung verfügen. Ferner legt der Gesetzgeber als Grundlage der Sprachförderung das Curriculum „Alltagintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fest. Darüber hinaus soll die Einrichtung die Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf sicherstellen, bei denen nach § 36 Abs. 2 und 3. Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Dies ist für Kinder gedacht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei dem vom Schulamt des RSK durchgeführten Test zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wird, der dann durch die Förderung in der plusKITA aufgefangen werden kann.

Weiteres Verfahren:

Basierend auf dem Verteilungsschlüssel nach § 45 KiBiz n.F. wurde die anstehende Rankingliste seitens des Jugendamtes erstellt. Die Daten stammen aus dem Elternbeitragsverfahren sowie aus den von den Einrichtungsleitungen zu erfassenden Daten in das Fachverfahren (KiBiz-Web) bezüglich der Sprache (Deutsch ist nicht Primärsprache).

Ranking Stadt	Einrichtung	Anzahl Kinder	vorrangig nicht deutsch Gewichtung	SGB II + EK Gewichtung	Gesamt-punkte	alter Status
			25%	75%		
1	Hopsala	70	0,11	0,11	**0,2143**	plus KITA + Sparchförderkita
2	Lummerland	27	0,06	0,08	**0,1481**	
3	Spielbude	15	0,05	0,05	**0,1000**	
4	Lebenshilfe Bonn	33	0,01	0,01	**0,0985**	
5	St. Maria	26	0,06	0,03	**0,8650**	
6	St. Aegidius	44	0,04	0,03	**0,0739**	
7	Theodor-Fliedner	68	0,03	0,04	**0,0699**	
8	Sumsemann	23	0,05	0,00	**0,0543**	
9	Wibbelstätz	66	0,04	0,01	**0,0492**	Sparchförderkita
10	St. Helena	58	0,01	0,03	**0,0388**	Sparchförderkita
11	Kleine Strolche	42	0,02	0,02	**0,0357**	Sparchförderkita
12	Naturkindergarten	58	0,02	0,01	**0,0345**	
13	St. Ursula	44	0,01	0,02	**0,0284**	
14	Studierendenwerk	32	0,00	0,02	**0,0234**	
15	Waldkindergarten	40	0,00	0,02	**0,0188**	
16	St. Josef	71	0,02	0,00	**0,0176**	
17	Liebfrauenwiese	82	0,003	0,01	**0,0122**	
18	Schatzinsel	69	0,00	0,01	**0,0109**	

Nach dieser Auswertung wäre die Kita Hopsala und die Kita Lummerland mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln als plusKITA zu benennen. Die Verwaltung (auch Träger der Kindertageseinrichtung) sieht es allerdings als schwierig, bei der eingruppigen Kita Lummerland die Fördervoraussetzungen zu erfüllen (Personal, Räumlichkeiten, zusätzliche Förderung von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen) und schlägt daher vor, die Kita Hopsala als plusKITA mit einer Fördersumme von 55.000,00 € zu fördern (in diesem Betrag ist der Betrag für die Förderung als Sprachförder-Kita enthalten – sh. unten).

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einen Teil des zur Verfügung stehenden Budgets an Kindertagesstätten zu vergeben, die bislang bereits Mittel für Sprachförderung durch die alten Förderprogramme erhalten haben (ehemalige Sprachförderkitas nach § 21 bKiBiz a.F.). Dies ist die einzige Ausnahmeregelung, die der Gesetzgeber nach § 45 Abs. 2 KiBiz n.F. vorsieht. Eine Förderung z.B. von Kindertageseinrichtungen in der eine hohe Anzahl von Kindern nicht deutsch spricht ist in der v.g Gesetzesnorm nicht enthalten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dass die in den letzten Jahren gewährte Fördersumme in Höhe von 5.000,00 € den jeweiligen Kindertageseinrichtungen (die sogenannten Sprachförderkitas) für die Dauer von 5 Jahren bewilligt wird.

Dies sind folgende Einrichtungen:
- Elterninitiative Kita Wibbelstätz
- Kath. Kita St. Helena
- Elterninitiative Kita Kleine Strolche

Aufgrund des Rundschreibens des LVR aus Januar 2020 darf eine Förderung an die Kita Hopsala als Sprachförderkita nicht erfolgen. Der Betrag von 5.000,00 € ist in der v.g. Fördersumme für die plusKITA enthalten
Das Verfahren wurde mit der Arbeitsgruppe Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Sitzungen diskutiert und abgestimmt.

Die Verwaltung bittet dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und wird die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren überprüfen. Der städtische Haushalt wird mit der Zahlung der Fördersummen nicht belastet.

Rheinbach, 31.07.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

TOP Ö 4

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1408/2020

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**20.08.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Umsetzung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz neue Fassung - KiBiz n.F.), hier: § 46 KiBiz n.F. Landesmittel zur Flexibiliesierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetereuung**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Sachverhalt	

1. Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Kita-Trägern und Tagespflegestellen erneut ins Gespräch zu gehen und die Möglichkeit eines Konzeptes zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebotes zu erörtern. Über das Ergebnis ist in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

2. Erläuterungen:

Die Revision des KiBiz zum 01.08.2020 beinhaltet unter dem neuen § 48 KiBiz die Fördermöglichkeit des Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Hierzu gehören:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 KiBiz n.F..

Das Land NRW gewährt der Stadt Rheinbach ab dem Kindergartenjahr 2020/21 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 54.000,00 € für die in § 48 KiBiz n.F. aufgeführten v.g. Maßnahmen, um diese gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen umzusetzten.
Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Stadt Rheinbach diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsforderungen einsetzt und an Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Absatz 3 KiBiz n.F.).

Das Jugendamt der Stadt Rheinbach hat alle Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen über diese Gesetzesänderung informiert und gebeten, Interessenbekundungen und Konzepte zur Umsetzung der Betreuungszeitflexibilisierung einzureichen.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass

- kein Träger zum heutigen Zeitpunkt eine Interessensbekundung eingereicht hat,
- ein wesentlicher Bedarf nicht festgestellt werden kann,
- in Einzelfällen eine Randzeitenbetreuung über die Kindertagespflege abgedeckt wird (im Kindergartenjahr 2019/20 waren dies 4 Kinder).

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, mit allen Kita-Trägern und Tagespflegestellen erneut ins Gespräch zu gehen und die Möglichkeiten eines Konzeptes zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebotes zu erörtern. Über das Ergebnis wird in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berichtet.

Rheinbach, 31.07.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter